

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Durchführung der Brandschau in der Stadt Bochum
vom 31. Oktober 2001
in der Fassung der dritten Änderungssatzung
vom 14. Dezember 2007**

[Anmerkung:

**Die Bezeichnung wurde geändert durch die Änderungssatzung vom
14. Dezember 2007.)**

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am

16. Dezember 1999,
4. Oktober 2001,
21. November 2002 und
13. Dezember 2007

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666)
in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) und

der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712)
in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 610)

und

des § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom
10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW.
213) für das Jahr 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des Brandschutzes und der spezifischen Sicherheitskriterien entsprechen.

- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Lösch-, Bergungs- und Sicherungsmaßnahmen ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen/Beseitigungskontrollen (Nachschau) nach festgestellten Mängeln bei der Brandschau gem. Buchstabe a),

[Anmerkung:

Die Buchstaben c) und d) sind durch die Änderungssatzung vom 14. Dezember 2007 entfallen.]

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte sowie den Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen bemessen.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte.

Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt/Gemeinde unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objekts sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

[Anmerkung:

Die Überschrift des § 7 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 14. Dezember 2007.]

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 500,00 EURO gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

[Anmerkung:

**§ 7 Abs. 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 31. Oktober 2001.
§ 7 Abs. 3 ist durch die Änderungssatzung vom 14. Dezember 2007 entfallen.]**

**§ 8
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Bochum vom 7. Januar 1999 außer Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Bochum vom 7. Januar 1999 ist öffentlich bekanntgemacht durch die Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 3/99 in den Bochumer Tageszeitungen vom 11. Januar 1999.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Bochum vom 22. Dezember 1999 ist öffentlich bekanntgemacht durch die Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 202/99 in den Bochumer Tageszeitungen vom 29. Dezember 1999.

Die erste Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Bochum vom 31. Oktober 2001 ist öffentlich bekanntgemacht durch die Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr.128/01 in den Bochumer Tageszeitungen vom 5. Dezember 2001.

Die zweite Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Bochum vom 17. Dezember 2002 ist öffentlich bekanntgemacht durch die Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr.166/02 in den Bochumer Tageszeitungen vom 21. Dezember 2002.

Die dritte Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Bochum vom 14. Dezember 2007 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und ist öffentlich bekanntgemacht durch die Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 111 / 07 in den Bochumer Tageszeitungen vom 19. Dezember 2007.

Anlage 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen gelten folgende Sätze:

I. Die Gebühr beträgt für

1. Durchführung einer Brandschau oder einer wiederholten Brandschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde und
je eingesetzter Kraft 61,50 EURO

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau oder der wiederholten Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde und
je eingesetzter Kraft 30,50 EURO

[Anmerkung:

Anlage 1 I. Punkt 3 ist durch die Änderungssatzung vom 14. Dezember 2007 entfallen.]

II Abweichend von I. beträgt die Gebühr bei den in der Objektliste (Anlage 2) mit * gekennzeichneten Objekten für die Durchführung einer Brandschau einschl. der Vor- und Nachbearbeitung (Ziffern 1 und 2) pauschal 50 % des Satzes von Ziffer 1) = 30,75 EURO.

Hierzu zählen auch die Objekte, die ab dem 1. Januar 2003 nicht mehr zu den brandschaupflichtigen gehören oder bei denen noch einmal eine brandschutztechnische Revision durchgeführt wurde.

[Anmerkung:

Die Anlage 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 31. Oktober 2001 und 17. Dezember 2002.]

A n l a g e 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Bochum

Kennziffer	Objekte
------------	---------

1. Pflege- und Betreuungsobjekte

- 1.1 Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)₁
Altenpflegeheime, die nach den Grundsätzen der
Krankenhausbauverordnung (KhBauVO) beurteilt wurden₁

- 1.2 Gebäude und Gebäudeteile, die ganztägig oder bis zu 8 h pro Tag, für
bzw. von hilfsbedürftigen / körperlich und geistig behinderten
Personen (ab 12 Personen) genutzt werden
auch Wohnheime für Menschen mit Behinderungen (ab 12 Personen)

- 1.2.1 Altenwohnheime mit / ohne Pflegeplätze

- 1.3* Kindergärten, -tagesstätten, -horte
Kinderbetreuungseinrichtungen ab einer Gruppe

2. Beherbergungsstätten / Übernachtungsbetriebe

- 2.1 Beherbergungsstätten nach Beherbergungsstättenverordnung
(BeVO) (ab 13 Gastbetten inkl. Zustellbetten)
Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten₁

- 2.2* Obdachlosenunterkünfte

- 2.3* Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber, Menschen mit
Migrationshintergrund)

3. Versammlungsobjekte

- 3.1 Versammlungsstätten nach Versammlungsstättenverordnung
(VStättVO)₁

- 3.2 Versammlungsräume, die nicht der VStättVO unterliegen,
insbesondere nicht ebenerdige Versammlungsräume

- 3.2.1* Gebäude mit Gasträumen in Verbindung mit Wohngebäuden / Bühnen- / Szenenflächen / Filmvorführungen, für die gemäß § 9 BauPrüfVO ein Brandschutzkonzept erforderlich ist (i.d.R. mehr als 40 Gastplätze)

4. Unterrichtsobjekte

- 4.1 Allgemeinbildende und berufsbildende Schulen nach Schulbaurichtlinie (SchulBauR)₁
- 4.2 Ausbildungsstätten, in denen die SchulBauR nicht anwendbar ist z.B. nicht ebenerdige Schulungsstätten für Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erwachsenen ab 4 Klassenräume und / oder mehr als 60 Personen
- 4.2.1 Objekte (ähnliche Einrichtungen), für die ein Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO erforderlich ist
- 4.2.2 Hochschulen (Universitäten)
- 4.2.3 Fachhochschulen

5. Hochhausobjekte

- 5.1 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)
Hochhäuser mit mindestens einem Aufenthaltsraum über 60 qm₁

6. Verkaufobjekte

- 6.1 Verkaufsstätten nach VkVO₁
- 6.2 Verkaufsstätten (mehr als 700 qm Verkaufsfläche) (VkVO nicht anwendbar) für die ein Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO erforderlich ist

7. Verwaltungsobjekte

- 7.1 Verwaltungsgebäude, für die ein Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO erforderlich ist (mehr als 3.000 qm Geschossfläche)
- 7.2 Verwaltungseinheiten mit mehr als 1.000 m² Nutzfläche in Gebäuden mittlerer Höhe

8. Ausstellungsobjekte

8.1 Museen, Messe- und Ausstellungsbauten

9. Garagen

9.1 Großgaragen nach GarVO₁

9.2* Geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden insbesondere Wohn-, Verkaufs- oder Verwaltungsgebäuden

10. Gewerbeobjekte

10.1 Betriebe, für die ein Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO erforderlich ist
Gebäude und Anlagen nach Industriebaurichtlinie (IndBauRL)
bauliche Anlagen mit mehr als 1.600 qm Brandabschnittsfläche
bauliche Anlagen mit mehr als 30 m Höhe

10.2 Betriebe, die einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und dessen zugehörigen Verordnungen unterliegen
Betriebe, die einer Genehmigung nach Chemikaliengesetz und dessen zugehörigen Verordnungen unterliegen
Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung, Lagerung von brennbaren und / oder explosionsgefährdeten Stoffen mit und ohne überwachungsbedürftigen Anlagen gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichVO), die nicht ebenerdig und / oder eine Brandabschnittsfläche von mehr als 1.600 m² aufweisen

10.3 Betriebe zur Wiedergewinnung von Wertstoffen, Betriebe der Abfallentsorgung

10.4 Hochregallager

11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)

11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler

11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 qm²
Landwirtschaftliche Betriebsgebäude in Verbindung mit Wohngebäuden

- 11.3* Kirchen und Gebetsstätten (mit mehr als 200 Personen)
Klöster, Kirchen und Gebetsstätten mit nicht ebenerdigen Aufenthaltsräumen oder Emporen für mehr als 100 Personen
- 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen, die dem Atomgesetz und der Strahlenschutzverordnung unterliegen (Einzelfallentscheidung)
Objekte mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA, IIIA nach FwDV 500 angehören
- 11.6 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Risikogruppe 2 nach FwDV 500
- 11.7 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 m² Verkaufsfläche
- 11.8* Gaststättenschiffe für mehr als 50 Personen
- 11.9* Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NRW - Zufahrten auf Grundstücke in Verbindung mit DIN 14090
- 11.10 Sonstige bauliche Anlagen, für die ein Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO erforderlich ist oder festgelegt wurde
- 11.11 Objekte / Gebäude mit Brandmeldeanlagen nach DIN 14675 soweit diese nicht einer anderen Kennziffer zuzuordnen sind
- 11.12 Betriebe und Gebäude für die besondere Feuerwehreinsatzpläne notwendig sind, die der Unterstützung einer effizienten Rettung von Menschenleben dienen und wirksame Löscharbeiten ermöglichen

12. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug

- 12.1 Bauliche Anlagen im offenen Maßregelvollzug
- 12.2 Bauliche Anlagen im geschlossenen Maßregelvollzug

1) Wiederkehrende Prüfung durch das Bauordnungsamt

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

[Anmerkung:

**Die Anlage 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom
31. Oktober 2001.**

**Die Anlage 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom
14. Dezember 2007]**